



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Susann Biedefeld, Stefan Schuster, Dr. Linus Förster, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Günther Knoblauch** und Fraktion (SPD)

**zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes  
Senkung der Altersgrenze für Feuerwehranwärter und Förderung  
von Kinderfeuerwehren**

### A) Problem

Die Entwicklung, Kinder in Feuerwehren zu integrieren, ist in jedem Bundesland unterschiedlich weit vorangeschritten. Bis heute haben viele Länder das Eintrittsalter gesenkt und/oder Voraussetzungen für diese junge Zielgruppe geschaffen. Derzeit sind bundesweit ungefähr 12.000 Kinder in ca. 1.000 Gruppen, die offiziell geführt werden, aktiv. Im Freistaat Bayern sind schon heute in zahlreichen Feuerwehrvereinen spezielle Kinderfeuerwehrgruppen ins Leben gerufen worden, wobei diese nur über die jeweiligen Satzungen der Feuerwehrvereine in die Vereine integriert werden.

Eine Absenkung der Altersgrenze von 12 Jahre auf 10 Jahre zum Eintritt in den aktiven Feuerwehrdienst als Feuerwehranwärter erscheint insbesondere im Vergleich mit fast allen anderen Bundesländern als überfällig.

In Zeiten des demographischen Wandels ist es jedoch für die Feuerwehrvereine immer schwieriger insbesondere Kinder zu motivieren, diese wichtigen Einrichtungen der Kommunen zu unterstützen. Im direkten Wettbewerb mit anderen Vereinen vor Ort können auch für Feuerwehren mit aktiver und attraktiver Jugendarbeit immer weniger Kinder und Jugendliche für den Dienst an der Gemeinschaft begeistert werden.

### B) Lösung

Die Erfahrungen in anderen Bundesländern haben gezeigt, dass die Implementierung der Kinderfeuerwehren in die vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren als gleichberechtigte Abteilung mit gesetzlicher Verankerung in den Landesfeuerwehrgesetzen zu einer Aufwertung des Feuerwehrdienstes in den oft dörflichen Gemeinschaften geführt hat. Die Kinderfeuerwehren sind auf kommunaler Ebene Teil der Feuerwehr und somit ursprünglich wie die Jugendfeuerwehr dem Dienstbereich eingeordnet. Dies setzt sich auf Kreisebene in den Verbänden fort.

Der Versicherungsschutz ist übergreifend in SGB VII § 2 Abs. 1 Nr. 12 geregelt: „Kraft Gesetzes sind versichert, [...] Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen.“

Hieraus ergibt sich, dass auch Kinder in der Feuerwehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Auch dies führt zu einer deutlichen Verbesserung der Situation der Kinderfeuerwehren durch deren gesetzliche Verankerung.

Eine Altersabsenkung des Eintrittsalters in den aktiven Dienst als Feuerwehranwärter von 12 auf 10 Jahre ermöglicht eine Angleichung an die in den meisten Bundesländern herrschende Regelung.

### **C) Alternativen**

Beibehaltung des jetzigen Zustands.

### **D) Kosten**

Das Gesetz verursacht Staat und Kommunen Kosten.

#### *1. Kosten für den Staat*

Die Gesetzesänderung verursacht beim Freistaat Bayern als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Kosten, welche sich geschätzt im einstelligen Millionenbereich bewegen werden.

#### *2. Kosten für die Kommunen*

Die Gesetzesänderung verursacht bei den Kommunen als Träger der freiwilligen Feuerwehren Kosten für Ausstattung, Betreuung und Ausbildung der zusätzlichen Feuerwehranwärter und der Kinderfeuerwehrgruppen. Je nach Größe der jeweiligen Feuerwehr werden sich diese Kosten auf geschätzte 1.000 Euro bis 5.000 Euro pro Jahr belaufen. Bei mehreren Feuerwehren in einer Kommune summieren sich die Kosten entsprechend.

## Geszentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

#### § 1

Art. 7 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 186 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Worte „und Kinderfeuerwehren“ angefügt.
2. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird unter Voranstellung der Satzbezeichnung „<sup>1</sup>“ Satz 1 und die Angabe „12.“ wird durch die Angabe „10.“ ersetzt.
  - b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„<sup>2</sup>Daneben können Altersabteilungen, insbesondere Kinderabteilungen, eingerichtet werden. <sup>3</sup>Der Eintritt in die Kinderabteilung ist ab vollendetem 6. Lebensjahr möglich.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### Begründung:

#### A) Allgemeines

Bedingt durch den demografischen Wandel und den damit verbundenen sinkenden Nachwuchszahlen stehen die bayerischen Feuerwehren in zunehmender Konkurrenz mit anderen Vereinen und Verbänden. Dabei zeigen die Erfahrungen, je jünger die Kinder und Jugendlichen sind, desto einfacher sind sie für den Brandschutz und den ehrenamtlichen Einsatz in der Feuerwehr zu begeistern. Durch die Änderung von Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes soll auf diese Veränderungen reagiert werden und Kinder und Jugendliche frühzeitig für den ehrenamtlichen Einsatz begeistert und an die Feuerwehren gebunden werden.

Trotz der Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes aus dem Jahr 1998, mit welcher das Eintrittsalter für Jungen und Mädchen von vierzehn auf zwölf Jahre gesenkt wurde, ist Bayern immer noch das Bundesland mit der höchsten Altersgrenze. Das bedeutet, dass viele Kinder und Jugendliche unter

zwölf Jahren bisher nur erste Erfahrungen in Feuerwehren sammeln können, wenn es eine Kinderfeuerwehrgruppe gibt. Zudem können interessierte Jugendliche unter zwölf Jahren nicht an der Jugendflamme oder an anderen Bundeswettbewerben teilnehmen. Gerade im Hinblick auf den laufenden Prozess eines demografischen und gesellschaftlichen Wandels ist die bisher bestehende Altersgrenze von zwölf Jahren nicht mehr zeitgemäß.

Die gesetzliche Verankerung der Kinderfeuerwehren in das Feuerwehrgesetz soll nicht nur der Nachwuchsgewinnung dienen und die Jugendarbeit weiter stärken, sondern auch auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder abzielen. Deshalb sprechen sich Vertreter des Landesfeuerwehrverbands für eine Anpassung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes an die vorherrschenden gesellschaftlichen Umstände aus.

Mit der Einführung von Altersabteilungen eröffnet sich darüber hinaus auch die Möglichkeit, für aus Altersgründen aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrdienstleistende über das Ende der Dienstzeit hinaus mit gesetzlicher Grundlage an die Feuerwehr zu binden.

#### B) Im Einzelnen

##### Zu § 1:

Zu Nr. 1:

Ergänzung der Überschrift des Art. 7 um die Worte „und Kinderfeuerwehren“.

Zu Nr. 2:

Zu Buchst. a:

Redaktionelle Änderung infolge der Anfügung von zwei weiteren Sätzen in Abs. 1. Außerdem wird das bisherige Eintrittsalter in den aktiven Feuerwehrdienst als Feuerwehrranwärter von 12 Jahren auf 10 Jahre herabgesetzt.

Zu Buchst. b:

Als Satz 2 wird in Abs. 1 des Art. 7 BayFwG die Möglichkeit der Einrichtung von Altersabteilungen und hierbei insbesondere von Kinderabteilungen aufgenommen. Diese Ergänzung zu den Jugendlichen im Anwärterdienst zeigt die Einbettung in das Dienstsystem der Feuerwehren als gleichberechtigte Abteilung innerhalb der Feuerwehren. Des Weiteren wird als Mindesteintrittsalter in die Kinderfeuerwehr die Vollendung des 6. Lebensjahrs, mithin das normale Schuleintrittsalter, festgeschrieben. Auch weitere Altersab-

teilungen können unter dieser gesetzlichen Grundlage eingerichtet werden. Dies wird durch den Satz 3 sichergestellt.

**Zu § 2:**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.